

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 15. Feb. 1983

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5461

A.Z.: S: - 1283/Sch

Zum Schreiben vom 25. November 1983

Zur Zahl 234.000/130-8/83

GESETZENTWURF	98	10.83
1984-02-20	Fromer	

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

St. Wierer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen, daß sie die mit dem vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen vorgesehene Zusammenführung der Berufsreifeprüfung und der Studienberechtigungsprüfung begrüßt. Die Präsidentenkonferenz steht dieser Zugangsmöglichkeit zum Universitätsstudium gerade vom Standpunkt der bäuerlichen Bevölkerung und des ländlichen Raumes grundsätzlich positiv gegenüber.

Bei Durchsicht des Entwurfes fällt allerdings auf, daß die Land- und Forstwirtschaft in den vorgesehenen Kommissionen bzw. im Beirat nicht vertreten ist, was einen unnötigen Mangel des Entwurfes darstellt. Die Präsidentenkonferenz beantragt deshalb folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfes:

1. Studienberechtigungskommission:

Die im § 2 Abs. 1 vorgesehene Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission sieht einen Vertreter der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Z. 3) und einen Vertreter der zuständigen Arbeiterkammer (Z. 4) vor, aber keinen Vertreter der zuständigen Landwirtschaftskammer. Die Präsidentenkonferenz beantragt nach Z. 2 und vor Z. 5 die Einfügung einer eigenen Ziffer mit dem Text: "Ein Vertreter der zuständigen Landwirt-

- 2 -

schaftskammer;"

2. Zulassungskommissionen:

Im § 4 Abs. 1 ist vorgesehen, daß den Zulassungskommissionen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung zu beurteilen haben, je ein Vertreter der Handelskammer und Arbeiterkammer, nicht aber der Landwirtschaftskammer angehört. Die Präsidentenkonferenz beantragt eine Ergänzung dahingehend, daß der Zulassungskommission, die die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die an der Universität für Bodenkultur Wien eingerichteten Studienrichtungen zu prüfen hat, auch ein Vertreter der Landwirtschaftskammern angehört. Da die Universität für Bodenkultur Wien die einzige und gesamtösterreichische derartige Universität ist, wäre der Vertreter zweckmäßiger Weise von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft zu machen.

3. Beirat für die Studienberechtigungsprüfung:

~~Dem~~ gemäß § 22 beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzurichtenden Beirat für die Studienberechtigungsprüfung sollte nicht nur ein Vertreter der Bundeskammer und des Arbeiterkammertages (Abs. 2 Z. 2 und Z. 3), sondern auch ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs angehören.

Weiters wird angeregt, beim Zulassungsverfahren (§ 6 in Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Z. 4) "die über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende Vorbildung" etwas näher zu definieren. Von einem Akademiker müßte man nämlich nicht nur Fachkenntnisse, sondern auch ein gewisses Maß an Allgemeinbildung erwarten.

Im § 8 sind die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung angeführt. Auf Grund von praktischen Erfahrungen mit Absolventen von mittleren und auch höheren Schulen sollte das Fach "Deutsch" bzw. "Deutsche Unterrichtssprache" aufgenommen werden. Das gilt insbesondere für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen. Neben einer mündlichen Prüfung sollte auch eine entsprechende schriftliche Arbeit vorgesehen werden, denn richtiges Schreiben und Sprechen müßten Grundvoraussetzungen für

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a letter, but the content cannot be transcribed.]

- 3 -

eine akademische Laufbahn sein.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. BRANDOFATTER

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]